

enthielt. Durch diese Methoden wurden die Reaktivitäten aller Antiseren aufgedeckt. Im Ouchterlony-Test waren die Reaktionen zwischen univalenten Antikörpern mit Rinderalbumin auch dann negativ, wenn steigernde Maßnahmen angewandt wurden. Durch eine neue, einfache Methode ließen sich hier positive Reaktionen erzielen: Nach 1tägiger Diffusion zwischen Antigen und Antikörper wurde über die Geloberfläche bivalentes Serum verteilt. Nach anschließender Diffusionswaschung erschien eine kopräcipitierte Präcipitations-Linie. Ein anderer Nachweis im Agar-Gel wird ebenfalls als neu beschrieben: Das Gel enthält eine geeignete Konzentration bivalenter Antikörper. Nach 1—2tägiger Immundiffusion zwischen Antigen und univalentem Antikörper zeigt sich am Rand der homogenen trüben Zone um das Antigen-Loch eine intensivierte Trübung. Als empfindliche Nachweis-Mittel univalenter Antikörper erwiesen sich weiterhin die Methoden der passiven Hämaggglutination und Latex-Agglutination. Entsprechend den Ergebnissen lassen sich die untersuchten univalenten Antikörper in 2 Gruppen einteilen: a) *relativ* inkomplette univalente Antikörper, die bereits in konzentriertem Salzmilieu oder Serummilieu reagieren; b) *absolut* inkomplette Antikörper; keine Reaktion in den beiden Medien unter a), dafür Reaktion in den übrigen Tests.

B. Brinkmann (Hamburg)

**D. Roelcke und G. Uhlenbrück: Immunchemische Aspekte der Rezeptoren hochtitriger Kälteagglutinine.** [Max-Planck-Inst. f. Hirnforsch., Abt. f. Tumorforsch. u. Exp. Path., Köln-Lindenthal u. Serol. Inst., Univ., Heidelberg.] Z. Immun.-Forsch. 137, 333—342 (1969).

Über die Spezifität Anti-HD hochtitriger Kälteagglutinine wird berichtet. Der verantwortliche Rezeptor HD liegt in der durch Proteasen abspaltbaren Glykoproteinfaktion der Zelloberfläche und wird durch Neuraminidase inaktiviert. Er ist jedoch nicht mit dem Myxovirus-Rezeptor oder den Blutgruppenantigenen MNSs, I oder KR identisch. Die Immunchemie dieses Rezeptors wird anhand von zahlreichen Hämaggglutinations- und Hämaggglutinationshemmversuchen diskutiert.

Zusammenfassung

**R. Rössler, K. Havemann und W. Dölle: Unterschiedliche Reaktion von Lymphozyten auf Phythämaggglutinin (PHA) bei Lebererkrankungen.** [Med. Univ.-Klin., Marburg/L.] Klin. Wschr. 47, 803—806 (1969).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Wolfgang Kallwass: **Der Psychopath.** Kriminologische und strafrechtliche Probleme (mit einer vergleichenden Untersuchung des Entwurfs 1962 und des Alternativ-Entwurfs). Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1969. XV, 125 S. Geb. DM 38,—.

Verf. gliedert sein Buch in einen kriminologischen und einen strafrechtlichen Teil. Im 1. Teil wird zunächst die Definition des Psychopathiebegriffes — von K. Schneider geprägt — besprochen und die Bedeutung von Anlage und Umwelt bei einer abnormen Persönlichkeit überprüft. — Nach Darstellung der Entwicklung in den angelsächsischen Ländern geht Verf. auf neuere Erkenntnisse der tiefenpsychologischen, psychoanalytischen und daseinspsychischen Forschung und auf Neuformulierungen des Psychopathiebegriffes sowie auf Beziehungen zwischen Kriminalität und Psychopathie ein. — Im 2. strafrechtlichen Teil nimmt Verf. Stellung zum Problem der Schuldfähigkeit psychopathischer Täter und erläutert, wie diese aus juristischer Sicht bislang beurteilt wurde oder in neueren Entwürfen des Strafrechts gesehen wird. Es zeigt sich, daß auch in letzteren die rechtliche Würdigung und Wertung psychopathischer Täter unzulänglich ist. Das liegt z.T. an der fehlenden Objektivierbarkeit der Merkmale und den unterschiedlichen Auffassungen der Psychopathiedefinition. Immer noch gelten bei der Deutung der Schuldfähigkeit rechtspolitische Gedanken, d.h. der Schutz der Öffentlichkeit. Der Alternativ-Entwurf unterscheidet zwar Strafen von Maßregeln, betont aber auch, daß beide dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung psychopathischer Täter in die Rechtsgemeinschaft dienen. Dieser Alternativ-Entwurf hat gewisse Vorteile gegenüber dem Entwurf von 1962, in dem die bisherige Inkongruenz von Strafgesetzbuch und Vollzugsordnung weiter besteht und Richter und Gutachter zu ständigen Manipulationen verleitet. — Positiv wertet Verf. spezielle Bewähr-

anstalten für Psychopathen nach Vorbildern, Erfahrungen und Erfolgen in Dänemark und anderen Ländern. Entsprechende Neueinrichtungen bei uns lassen erhebliche finanzielle und personelle Schwierigkeiten erwarten. Abschließend werden zu den bisherigen und geplanten rechtlichen Wertungen Verbesserungsvorschläge gemacht und über juristische Möglichkeiten der Zwangseweisung und -unterbringung sowie über Behandlungsmaßnahmen nichtkrimineller Asozialer kurze Gedanken geäußert. — Das Buch dürfte mit Interesse von Juristen, Psychiatern, Psychologen und Soziologen gelesen werden.

H. Althoff (Köln)

**Franz Kunert: Der erste Abschnitt der Strafrechtsreform; die wichtigsten Änderungen zum 1. September 1969.** Neue jur. Wschr. 22, 1229—1232 (1969).

Die Kenntnis des Textes der neuen Bestimmungen wird vorausgesetzt (vom 25. 6. 1969, BGBl I, 645). Unter anderem sind eingeführt: Vermehrte Möglichkeit der Strafaussetzung, Aufhebung der Bestrafung für Gotteslästerung, Straflosigkeit des homosexuellen Verkehrs zwischen erwachsenen Männern, unzüchtige Handlungen mit Gewalt sind noch strafbar, auch wenn sie von Frauen durchgeführt werden; Fremdabtreibung bleibt strafbar, ebenso der Versuch. Ehebruch ist nicht mehr strafbar. Einzelheiten müssen im Gesetzestext nachgelesen werden.

B. Mueller (Heidelberg)

**Richard Hohler: Die Strafrechtsreform, Beginn einer Erneuerung.** Neue jur. Wschr. 22, 1225—1229 (1969).

Hinweis auf die Tendenzen der Reform: Möglichst wenig Strafe, möglichst viel Hilfe; die Resozialisierung muß im Vordergrunde stehen, namentlich bei jüngeren Menschen.

B. Mueller (Heidelberg)

**Peter Noll: Le contre-projet d'un code pénal allemand.** (Der Alternativentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs.) Rev. Droit pénal Crimin. 9, 751-767 (1969).

Der Entwurf 1962 eines Strafgesetzbuchs, den die Bundesregierung vorgelegt hat, hat bei einer Gruppe jüngerer Professoren des Strafrechts Widerspruch gefunden. Verf., bisher Strafrechtslehrer in Mainz, inzwischen nach Zürich berufen, gehört dieser Gruppe an, die 1966 einen Alternativ-Entwurf des Allgemeinen Teils, 1968 Alternativ-Entwürfe zu zwei Abschnitten des Besonderen Teils der Öffentlichkeit vorlegte und seither publizistisch propagierte. Der Strafrechts-Sonderausschuß des Bundestags hat zahlreiche Gedanken des Alternativ-Entwurfs übernommen und den inzwischen verabschiedeten beiden Strafrechtsreformgesetzen zugrunde gelegt. Besonders hervorgehoben haben die Verfasser des Alternativ-Entwurfs die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe und die Einführung einer „Laufzeitgeldstrafe“. Verf. gibt einen Überblick über die Grundsätze des Alternativ-Entwurfs zum Allgemeinen Teil und setzt sich kurz mit einigen Kritikern (Jeschek, Lackner) auseinander. Das gleiche kann in zahlreichen deutschen Veröffentlichungen, die allgemein zugänglich sind, einfacher nachgelesen werden. Händel (Waldshut)

**Roland Thomann: Das Vollstreckungsgericht.** Testfall Landgericht Karlsruhe — Strafkammer VIII. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 137—154 (1969).

Im Zuge der Strafrechtsreform wird daran gedacht, die nach Rechtskraft des Urteils erforderlichen richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen nicht mehr vom aburteilenden Gericht, sondern von einem besonderen Vollstreckungsrichter beim Amtsgericht (Vollstreckungskammer beim Landgericht) durchführen zu lassen. Seit einiger Zeit ist beim Amtsgericht Karlsruhe ein solcher Vollstreckungsrichter (VR) bestellt; im weiteren wurde beim Landgericht Karlsruhe durch entsprechende Geschäftsverteilung eine Strafkammer als Vollstreckungsgericht (VG) eingerichtet. Der Vorsitzende des VG berichtet ausführlich über Errichtung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und erste Erfahrungen des VG. Im Berichtszeitraum wurden vom VG 225 Verfahren behandelt; dabei betrafen 106 die bedingte Entlassung aus der Strafverbüßung (§ 26 StGB) und aus der Sicherungsverwahrung oder einer Entziehungsanstalt, weitere 5 die bedingte Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt. Die andere Hälfte der Fälle bezog sich auf sonstige Entscheidungen oder (35 Fälle) Stellungnahmen zu Gnaden gesuchen. Das VG arbeitet eng mit der Strafanstalt, der Staatsanwaltschaft und erforderlichenfalls mit Ärzten, insbesondere Psychiatern, Psychologen, Psychotherapeuten, Fürsorgern und Bewährungshelfern zusammen. Auf persönliche Anhörung der Verurteilten wird großer Wert gelegt. Die sehr ausführlich geschilderte Arbeitsweise des VG sollte im Original nachgelesen werden. Verf. setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß VGe — gewissermaßen im Vorriff auf die Strafrechtsreform — allgemein eingeführt werden. Er verspricht sich

davon eine günstige Wirkung auf Persönlichkeit und Resozialisierung der Verurteilten. Das VG kann, da es auch für die Ausgestaltung der Bewährungsauflagen zuständig ist, auf die Lebensführung des bedingt Entlassenen wesentlichen Einfluß nehmen. Händel (Waldshut)

**Eberhard Schmidt: Der Strafprozeß; Aktuelles und Zeitloses.** Neue jur. Wschr. 22, 1137—1146 (1969).

Verf., entschiedener Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit des deutschen Strafverfahrens, gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Strafprozeßwesens und stellt sodann als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die prozessuale Form, die Stellung des Richters und die des Beschuldigten in den Mittelpunkt. Er betrachtet kritisch, wie es gegenwärtig um diese Probleme bestellt ist und welche Forderungen bestehen geblieben sind. Insbesondere meldet Verf. ernste Bedenken gegen die Ausweitung des zum Verwaltungsrecht gehörenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Strafverfahren an; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird bereits in der Strafprozeßordnung selbst berücksichtigt, so daß es einer darüber hinausgehenden Wertung nicht bedarf. Im weiteren empfiehlt Verf. die Abschaffung des Eröffnungsbeschlusses, der auch in seiner jetzigen Form („Zulassung der Anklage“) nicht befriedigt. Zur Diskussion gestellt wird auch noch einmal die Frage, ob nicht dem Richter die Aktenkenntnis versagt werden solle. Schließlich setzt sich Verf. für die Einführung eines „Schuldinterlokuts“ ein. Die tiefeschürfenden Darlegungen lohnen das Nachlesen im Original. Händel (Waldshut)

**C. M. Vaillant: Crime and mental illness in a group of psychopathic personalities.** Med. Sci. Law 9, 11—18 (1969).

**Tullio Bandini e Giovanni Soldi: Studio clinico-criminologico su cento delinquenti giovani adult condannati a brevi pene; osservazioni generali.** [Ist. Antrop. Crim., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 16, 379—400 (1968).

**K. Jarosch: Aussage- und Beweiswert kriminalstatistischer Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der Österreichischen Kriminalstatistik.** [46. Tag., Dtsch. Ges. gerichtl. u. soz. Med., Kiel, 7.—9. IX. 1967.] Beitr. gerichtl. Med. 25, 187—193 (1969).

An Hand vergleichender Studien verschiedener österreichischer Kriminalstatistiken (Verurteiltenstatistik, Strafliste, Straftatenstatistik) erarbeitet Verf. den Satz, daß sich bei den Hauptverbrechen die bekanntgewordenen Straftaten zu den geklärten Straftaten zu den Verurteilungen wie 4:2:1 verhalten. (Dies gilt allerdings nicht für die Tötungsdelikte außer Abtreibung, bei denen das Verhältnis in dem vom Verf. als Beispiel herangezogenen Jahr 1964 vielmehr 1,26:1,13:1 beträgt; d. Ref.) Daraus wird für diese Straftaten eine Hochrechnung möglich, wie an Hand von Abtreibung, Raub, Jugend- und Frauenkriminalität demonstriert wird. Die Zahl der Abtreibungen in Österreich schätzt der Autor auf 19 000—20 000 pro Jahr mit einer Dunkelziffer von 99,5 %. Die Jugendkriminalität hat seit der Jahrhundertwende zugenommen, die Frauenkriminalität um mehr als die Hälfte abgenommen. H. Maurer (Graz)

**Shingi Takemura, Kokichi Higuchi, Osamu Nakata, Susumu Oda, Yoshihiro Ishikawa and Korekiyo Irie: Eine kriminalbiologische Untersuchung über die zu den „Yakuza“-Banden zugehörigen jugendlichen und heranwachsenden Verbrechen.** [Hirnforsch.-Inst., Inst. Kriminalpsychol. u. Psychiat. u. Nervenkl., Univ., 's-Gravenhage.] Acta Crim. Med. leg. jap. 35, 21—33 mit dtsch. Zus. fass. (1969) [Japanisch].

Die Yakuza-Banden sind eigenartige kriminogöse Organisationen von Taugenichtsen, deren Mitglieder in eine traditionelle Hierarchie eingereiht und miteinander emotionell fest verbunden sind. Verff. untersuchten 70 rückfällige Mitglieder dieser Bande, die sich wiederholt Erpressungen, Körperverletzungen und Gewalttaten zu Schulden kommen ließen und in FE-Erziehungsanstalten untergebracht worden waren; eine Anzahl von ihnen hatte auch Notzuchtsdelikte begangen; 50,8 % waren erst nach dem Eintritt in die Bande kriminell geworden; bestand schon vor Kriminalität, so änderte sie sich nach Eintritt in die Bande vielfach nach der Richtung der Notzuchtsdelikte hin. Ein Sechstel der Untersuchten war unehelich geboren worden, bei fast allen anderen bestanden familiäre Konflikte. Eine Anzahl hatte schon im Kindesalter zur Gewalttätigkeit

keit geneigt, andere hatten die Schule oder die Arbeitsstelle grundlos verlassen. 91,7% mußten als Psychopathen bezeichnet werden, 62% waren willensschwach, andere gemütslos und geltungsbedürftig, nur in 6 Fällen ergaben sich organpathologische Befunde. (Referat nach ausführlicher Zusammenfassung in deutscher Sprache.)

B. Mueller (Heidelberg)

**Friedrich Steierer: Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen.**  
Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 193—200 (1968).

Der Verf. weist zunächst auf die schwierige Lage des deutschen Strafvollzuges und auf die oft recht oberflächliche Kritik hin: teils würde ein strafferer Vollzug, teils eine weitere Humanisierung gefordert; verbreitet sei die Meinung, daß Strafanstalten „Hochschulen des Verbrechens“ seien und nicht zu einer Besserung führen. Dabei seien die tatsächlichen Ergebnisse des Strafvollzuges kriminologisch kaum nachgeprüft worden und, soweit vorhanden, kaum bekannt. — Der Verf. hat deshalb 1963 und 1966 als Vorstand der Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth die Nichtrückfälligkeit aller Gefangenen mit Strafen von über 6 Monaten Strafzeit, die in den Jahren 1955 und 1956, also 10 Jahre vorher, aus der Strafanstalt entlassen wurden, untersucht. Auf ähnliche Untersuchungen in anderen Strafanstalten wird hingewiesen. Insgesamt wurden 737 Gefangene (Vorbestrafte und Erstbestrafte) überprüft. Es ergab sich, daß etwa die Hälfte (49,3%) der in den Jahren 1955 und 1956 aus den Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth entlassenen Gefangenen nicht mehr oder nur geringfügig erneut straffällig wurden. Bei Erstbestraften sind über 85% nicht oder nur geringfügig erneut straffällig geworden. Von den Vorbestraften wurden fast 42% nicht oder nur geringfügig erneut straffällig, dabei wurde von den über 30 Jahre alten Vorbestraften fast die Hälfte (47%) nicht oder nur geringfügig erneut straffällig. — Aus den im einzelnen an dem umfangreichen Zahlematerial statistisch belegten Erkenntnissen erscheint hier folgendes besonders erwähnenswert: die Besserungsquote bei den Erstbestraften ist mit über 80% doppelt so hoch wie bei den Vorbestraften mit immerhin noch fast 42%. Bei den über 30 Jahre alten Vorbestraften war die Besserungsquote auch mit mehr als 5 und mehr als 10 Vorstrafen mit je 37% noch relativ günstig im Gegensatz zu den unter 30jährigen mit nur 7—8% Nichtrückfälligkeit. — Hinsichtlich des Zeitpunktes des ersten Rückfalles („Rückfallsschnelligkeit“) ergab sich, daß die meisten ersten Rückfälle im ersten Jahr nach der Entlassung erfolgten und in der Folgezeit von Jahr zu Jahr abnahmen. Eindeutig zeigte sich, daß das erste und das zweite Jahr am gefährlichsten für den Rückfall sind. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich nicht um einen gleichartigen Rückfall, sondern um eine Begehung aller möglichen Delikte, also um ungleichartige Rückfälle. Die über 30 Jahre alten Vorbestraften wurden nicht nur in höherem Maße nicht rückfällig als die jüngeren, sie wurden auch in nur geringerem Umfange erneut straffällig. Bei den über 30jährigen war die „Rückfallsschnelligkeit“ gegenüber den unter 30 Jahre alten Vorbestraften geringer — die älteren Vorbestraften werden also nicht nur weniger, sondern auch weniger schnell und weniger häufig rückfällig. Verf. weist darauf hin, daß die Ergebnisse günstiger sind, als vielfach angenommen wird. Wenn in der Presse diesen günstigen Ergebnis mit der negativen Überschrift „Jeder 2. Dieb stiehlt wieder“ berichtet werde, so führe das zur Voreingenommenheit und hindere eine zutreffende Würdigung der schwierigen Vollzugsarbeit.

Schewe (Frankfurt a. Main)

**Hans Joachim Schneider: Die ausländische Forschung über die prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 154—158 (1969).

Verf. behandelt die Problematik der Kriminalprognose und die geschichtliche Entwicklung der Prognoseforschung, legt die methodischen Prinzipien der neuerdings entwickelten Strukturprognosetafeln dar und geht abschließend auf die gegen die Anwendung von Kriminalprognosetafeln vorgebrachte Grundsatzkritik ein.

Günther Brückner (Heidelberg)

**Gerhard Mauch und Jürgen Bechtel: Kastration im Strafvollzug als Behandlung chronischer Sexualdelinquenten.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 200—210 (1968).

Die Arbeit gibt aus der Sicht des Strafvollzugs eine Übersicht über die sich aus dem Thema ergebenden Fragestellungen und Konsequenzen. Die Entmannung wird als eine individual- und sozialtherapeutische Maßnahme bezeichnet, für die alle Täter in Frage kommen, die durch abartiges Sexualverhalten eine Gefährdung der Öffentlichkeit einmal oder mehrfach erwiesen haben und somit eine weitere Gefährdung bedeuten. Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien der Zulässigkeit der Kastrationsoperation werden angeführt: entarteter Geschlechtstrieb, der einem krankheitswerten Zustand, zumindest im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB ent-  
sic. t, Kastration als einziges Mittel, den Betroffenen von diesem Geschlechtstrieb zu befreien,

**Freiwilligkeit des Kastrationswunsches nach sorgfältiger Aufklärung über Art und Folgen des Eingriffs.** — In dem in Baden-Württemberg geübten Verfahren teilt der Verurteilte dem zuständigen Anstaltsarzt den Kastrationswunsch mit, erhält dann das Merkblatt über Kastrationsfolgen nach Langlütdeke, schreibt eine Genehmigungsgesuch an das Justizministerium, zu dem Stellungnahmen von Anstaltsarzt und Anstaltsvorstand eingeholt werden. Die Begutachtung erfolgt im Zentralkrankenhaus für den badisch-württembergischen Strafvollzug Hohenasperg unter Beteiligung von mindestens zwei, unter Umständen auch mehr Fachärzten und Psychologen. Das Justizministerium trifft dann die Entscheidung. In einer Aussprachegruppe werden Anwärter auf Kastration und bereits kastrierte Patienten behandelt. Von den Kastrierten sei mitgeteilt worden, daß die zuvor vorhandene innere Spannung, die Unruhe, das Lustgefühl und die sog. „sexuellen Zwangsvorstellungen“ abgeklungen seien. Die Angaben hormonal behandelter Sexualtäter seien bei weitem nicht so eindeutig und positiv. — Das positive Ergebnis von Kastrationen wird hervorgehoben. — In Hohenasperg werde in der Regel eine sechs Monate dauernde Nachbehandlung vorgenommen, bevor zur vorzeitigen Entlassung aus der Strafvollstreckung oder zur probeweisen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung Stellung genommen werde. — Zu den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien über die Zulässigkeit der Kastration wird bemerkt: eine Sexualstörung von Krankheitswert, zumindest im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB, sei in der Regel schon durch die bloße Tatsache mehrfacher einschlägiger Verurteilungen erfüllt, die eine Disposition zur suchtartigen Wiederholung des abartigen Sexualvollzuges beweise. Bei Erstverurteilten sei die Beurteilung schwieriger. — Die Zulässigkeit setze voraus, daß andere therapeutische Maßnahmen wie Psychotherapie oder hormonale Behandlung versagt hätten. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits der Vollzug oder die drohende Straf- oder Sicherungsmaßnahme ein wesentliches pädagogisches Mittel sein könnten, um auf den straffällig Gewordenen einzutwirken. Auch die Psychotherapie sei im allgemeinen erfolgversprechend, allerdings um so weniger, je länger die Perversionshaltung bereits bestehe. Eine gleichzeitige hormonale Behandlung könne die Psychotherapie oft unterstützen. Eine antiandrogene Behandlung, die unter Umständen jahrezehntlang dauern müßte, wird jedoch einmal aus Gründen der Zuverlässigkeit, zum andern wegen der eventuellen Gefahr möglicher Schädigungen, zum dritten auch aus finanziellen Gründen als problematisch angesehen. Die operative Kastration verspreche dagegen weit mehr Erfolg (2—4% Rückfälle nach Langlütdeke). — Hinsichtlich der Frage der Freiwilligkeit der Kastration wird auf die Notwendigkeit ausführlicher Belehrung hingewiesen. Es gehe darum, daß der Gefangene entweder auf seine Sexualität oder für einen mehr oder weniger überschaubaren Zeitraum auf seine Freiheit verzichten müsse. Es handle sich um eine Wahl zwischen zwei Übeln. Besonders problematisch sei die Frage bei Männern, die nicht nur auf sexuellem Gebiet, sondern auch in anderen Bereichen, etwa bei Eigentumsdelikten, straffällig geworden seien. Hier treffe man häufig sowohl vor wie nach der Operation auf querulatorische Einstellungen. Besonders problematisch sei auch die Frage der Kastration von Geisteskranken oder Geistesschwachen. Eine Einwilligung zur Kastration seitens eines Vormundes oder Gebrechlichkeitspflegers komme bei hochgradig Schwachsinnigen und Geisteskranken nicht in Betracht. Bei schwerer Psychopathie sei eine Kastration dagegen indiziert (anderer Ansicht: Langlütdeke). — Unter den zur Kastration befürworteten Fällen fanden sich 46% Homosexuelle und 54% Heterosexuelle; die Homosexuellen waren zugleich zu 100% ganz oder jedenfalls weitaus überwiegend Pädophile, von den Heterosexuellen waren 75% Pädophile. Bei anderen waren Verurteilungen wegen Exhibitionismus, Notzucht und Blutschande, in einem Fall Notzucht mit nachfolgendem Mord, erfolgt. Die Beobachtungszeit betrug 4 Jahre (genauere Zahlenangaben fehlen). — Es wird abschließend ausgeführt, daß der Kastrierte durch den Eingriff eine so erhebliche und achtenswerte Vorleistung im Sinne einer Sozialisierung erbracht habe, daß sowohl eine Entlassung aus den sichernden Maßnahmen als auch gegebenenfalls ein Gnadenurteil als verdient erscheine. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Kastration und anderen Behandlungsmethoden sind inzwischen durch Gesetz vom 15. 8. 1969 (BWB I, 1969, Nr. 76, S. 1143) geregelt worden. Das Gesetz tritt 6 Monate nach Verkündigung in Kraft. Schewe (Frankfurt a. Main)

**Rüdiger Herren: Aktuelle Probleme der Strafvollzugswissenschaft.** [Inst. Kriminol., Strafvollzugsk., Univ., Freiburg, i. Br.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 164—170 (1969).

Es handelt sich um einen Bericht über das 4. Kolloquium der Südwestdeutschen Institute für Kriminologie auf dem Schauinsland bei Freiburg i. Br. vom 2.—4. 6. 67, an dem die Leiter und Mitarbeiter der kriminologischen Institute in Freiburg i. Br. (Direktor: Prof. Dr. Th. Würtenberger), Heidelberg (Direktor: Prof. Dr. H. Lefenz) und Tübingen (Direktor: Prof. Dr. Dr.

H. Göppinger) sowie Mitarbeiter des Freiburger soziologischen Instituts (Direktor: Prof. Dr. Popitz) teilnahmen. Zunächst wurde von Würtenberger das neue Freiburger Forschungsprojekt „Strafvollzugsreform“ erörtert. Erstes Ziel des Forschungsprojekts sei, für eine bisher fast noch fehlende Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik einen Beitrag zu leisten. Dazu wurde an 53 selbständige Erwachsenenstrafanstalten der Bundesrepublik ein spezieller „Fragebogen über die gegenwärtige Lage und die Reform des Strafvollzugs“ verschickt. Aufgrund der Erhebungen, mit der praktisch alle Strafanstalten für Männer erfaßt wurden, sei man zu einem Material gekommen, das eine erstmalige Bestandsaufnahme ermögliche, deren Auswertung jedoch noch ausstehe. Von den einzelnen Fragestellungen wird hervorgehoben eine Position, die darauf abzielt, den heutigen Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen zu erfassen. Eine weitere Fragestellung zielt auf die Erfassung der Struktur der Arbeitsbetriebe und die Art der Beschäftigung der Gefangenen ab. Ferner wird eine Aufklärung darüber erstrebt, inwieweit in der Anstalt ein zuverlässiges Persönlichkeitsbild vom Gefangenen gewonnen werden kann und inwieweit man zu zweckmäßiger Persönlichkeitsbehandlung gelangen könnte. — In einer „Sekundäranalyse“ wird ein Überblick erstrebt über die Probleme, Erfahrungen und Ansichten in der heutigen Wissenschaft und Praxis des modernen Strafvollzuges. Im Vordergrund stehen die Themen Gefangenearbeit, Persönlichkeitserforschung und -behandlung, die Ausbildung und Freizeit, die Entlassenefürsorge, Auswahl, Ausbildung und Fortbildung des Strafvollzugspersonals, offener Strafvollzug. — Von Müller-Dietz (Freiburg i. Br.) wurde in einem Grundsatzreferat über „Stand und Probleme der heutigen Strafvollzugswissenschaft“ ein Überblick über die wissenschaftliche Situation bei der Behandlung von modernen Strafvollzugsproblemen gegeben. Ein Referat von Koch befaßte sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der Gefangenearbeit als Resozialisierungsfaktor. Der Referent wies insbesondere darauf hin, daß adäquate Entlohnung sowie Bemühungen um die Arbeitsfreude und Arbeitswilligkeit für die Resozialisierung von wesentlicher Bedeutung seien. — Hermissen behandelte in einem weiteren Referat „Die Bedeutung der Behandlung für die Resozialisierung der Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug“. Bei der Behandlung von Rechtsbrechern wurden „Individualmethoden“ und „Gruppenmethoden“ gegeneinander abgehoben. Bei den erstenen stünde die Psychotherapie und die Einzelfallhilfe (Casework) im Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die sog. „Psychopathenanstalten“ in Holland und Dänemark verwiesen. — „Aktuelle Aspekte der Gefangenefürsorge im heutigen Erwachsenen-Strafvollzug“ behandelte H. P. Schubert. Der Referent setzte sich insbesondere dafür ein, daß im Gefangenen nicht mehr ein fürsorgerisches „Betreuungsobjekt“ gesehen werde und daß der Gefangene mehr nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ aus seinen inneren Lebensschwierigkeiten befreit und aus der sozialen Desintegration herausgeführt werde. Schewe

**Toshiro Maeda: A survey on criminals dissatisfaction with the term of penalty.** (Ein Überblick über die Unzufriedenheit von Straftätern über die Höhe ihrer Bestrafung.) *Acta Crim. Med. leg. jap.* 34, 214—216 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Die Dauer der im japanischen Strafgesetzbuch angedrohten Strafen ist extrem breit. Folglich ist die Anzahl der zu hohen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen Verurteilten, die gegen die gerichtliche Entscheidung Berufung einlegen, außerordentlich groß. Das erklärt, warum der Strafprozeß in Japan ganz allgemein eine lange Zeit in Anspruch nimmt. Um die Gerichtsprozesse zu verkürzen, sollten die Motive der Unzufriedenheit über die Höhe der Strafen vermieden werden. Schon während des Prozesses sollte sorgfältig studiert werden, ob die Höhe der Strafe ein Motiv für die Unzufriedenheit des Angeklagten werden kann. Das erfordert vom Gericht Umsicht und Besonnenheit. — Über dieses Problem wurde im Nakano-Gefängnis eine Untersuchung durchgeführt. Es wurden 500 Insassen auf der Grundlage eines statistisch-mathematischen Testes befragt, die nach dem 1. April 1967 eingeliefert wurden. Zum Resultat werden einige Zahlen genannt. Vetterlein (Jena)

**Sadataka Kogi and Yoshihiro Ishikawa: Criminologic and “infraetiologic” study of recidivist inmates; human behaviors in society and prison environment.** [Dept. Crim. Psychol. and Forens. Psychiat., Gen. Inst. Leg. Med., Tokyo Med. and Dent. Univ., and Dept. Neuropsychiat., School Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 35, 1—16 (1969).